

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Sarzbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) sowie des § 29 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Sarzbüttel vom 11.12.2018 wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Sarzbüttel und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung von der Amtsverwaltung (Verwaltung) des Amtes Mitteldithmarschen im Auftrage der Gemeinde erhoben.
2. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
3. Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Verwaltung die zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der im Gebührentarif aufgeführten Gebühren ist verpflichtet (Gebührensschuldner), wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a.) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b.) eine besondere Leistung der Gemeinde beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren des Gebührentarifs entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
2. Die Gebühren zu Ziffer 4.0 und 5.0 des Gebührentarifes bemessen sich nach den vorhandenen Grabbreiten der Familiengrabstätte.
3. Die Gebühr zu Ziffer 4.0 des Gebührentarifs entsteht am 01.01. jeden Jahres, frühestens am 1. des Monats, der dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem Grabnutzungsrecht endet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Sarzbüttel vom 22.12.1999 außer Kraft.

Sarzbüttel, 07. Dezember 2018

gez. Hermann Busch
Bürgermeister

Gebührentarif (gültig ab 12.12.2018)

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1.0	Rasenreihengräber für Erdbestattung	580,00 €
1.1	Familiengräber für Erdbestattung	380,00 €
1.2	Wahlgräber für Erdbestattung	z.Zt. nicht vorhanden
1.3	Anonyme Gräber für Erdbestattung	570,00 €
1.4	Rasenreihengräber für Feuerbestattung (1 Urne je Grab)	390,00 €
1.5	Familiengräber für Feuerbestattung	250,00 €
1.6.1	Wahlgräber für Feuerbestattung (2 Urnen je Grab)	560,00 €
1.6.2	Wahlgräber für Feuerbestattung bei Belegung mit 1 Urne	1.120,00 €
1.7	Anonyme Gräber für Feuerbestattung	380,00 €

Die Grabnutzungsgebühren für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr reduzieren sich um die Hälfte.
Die Grabnutzungsgebühren für Anonyme Gräber reduzieren sich bei Beerdigungen, bei denen der Bestattungspflichtige nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln ist (Aufträge durch die Ordnungsämter) auf 210,00 €. Bei Rasenwahlgräbern sind teilweise die Grabplatten von der Gemeinde gestellt, die Kosten für die Grabplatte und deren Beschriftung sind der Gemeinde zu erstatten (Kostenersatz).

2. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

2.0	pro Jahr 1/30 der Gebühr bei Familiengräbern	380,00 €
2.1	pro Jahr 1/20 der jeweiligen Gebühr der sonstigen Grabform	siehe Ziffer 1

3. Beerdigungsgebühren

3.0	Sargbeisetzung	
	a.) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	550,00 €
	b.) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
3.1	Urnenbeisetzung	110,00 €

Die Beerdigungsgebühren erhöhen sich bei Ausgrabungen und Umbettungen um das Doppelte.

4. Gebühr für die Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes

4.0	jährliche Gebühr für Familiengräber zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	5,00 € je Grabbreite
4.1	pauschale Gebühr für die Ruhezeit bei Rasenreihengräbern und Anonymen Gräbern	100,00 €
4.2	pauschale Gebühr für die Ruhezeit bei Wahlgräbern	200,00 €

5. Kosten der Rasenpflege bei „geteilten“ Familiengräbern

5.0	jährlicher Kostenersatz für die Pflege des unter Gras gesetzten Anteils des Familiengrabes	25,00 € je Grabbreite
-----	--	--------------------------

Die Pflegegebühr (Position 4.0) ist weiterhin für die ursprüngliche Grabbreite zu leisten.

6. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

6.0	für das Unterstellen einer Leiche in den Räumen der Leichenhalle	30,00 € je Benutzungstag
-----	--	-----------------------------

7. Gebühren für Verwaltungsleistungen

7.0	für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Berechtigten (einschl. Aushändigung Friedhofssatzung)	30,00 €
7.1	für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen Anlage	15,00 €
7.2	für die Aushändigung einer Friedhofs- und Bestattungsordnung	5,00 €